§ 087 FamFG

Verfahren; Beschwerde

(1) Das Gericht wird in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können, von Amts wegen tätig und bestimmt die im Fall der Zuwiderhandlung vorzunehmenden Vollstreckungsmaßnahmen. Der Berechtigte kann die Vornahme von Vollstreckungshandlungen beantragen; entspricht das Gericht dem Antrag nicht, entscheidet es durch Beschluss.

(2) Die Vollstreckung darf nur beginnen, wenn der Beschluss bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(3) Der Gerichtsvollzieher ist befugt, ein Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a ZPO (der Zivilprozessordnung) zu stellen. § 758 Abs. 1 und 2 ZPO sowie die §§ 759 ZPO bis 763 ZPO (der Zivilprozessordnung) gelten entsprechend.

(4) Ein Beschluss, der im Vollstreckungsverfahren ergeht, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 ZPO bis 572 ZPO (der Zivilprozessordnung) anfechtbar.

(5) Für die Kostenentscheidung gelten die §§ 80 FamFG bis 82 FamFG und 84 FamFG entsprechend.